

Merkblatt Eintritt

Nutzen Sie das sgpk-Versichertenportal für die Prüfung, Optimierung und Planung Ihrer beruflichen Vorsorge.

→ www.sgpk.ch/Versichertenportal

Wer wird versichert und was sind die Voraussetzungen?

In der sgpk sind das kantonale Personal sowie die Mitarbeitenden angeschlossener Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versichert. Dabei gilt als Voraussetzung ein jährliches Einkommen von mindestens CHF 14'700 (Stand 2024).

→ Anhang 1 sgpk-Vorsorgereglement

Die Beiträge für die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität (Risikobeiträge) werden nach Vollendung des 17. Altersjahres und diejenigen für die Altersvorsorge (Sparbeiträge) nach Vollendung des 24. Altersjahres geleistet. Bei allen wird ein Verwaltungs-kostenbeitrag erhoben.

→ Art. 7 BVG

Regelungen bezüglich befristeter, nebenberuflicher und selbständiger Arbeitsverhältnisse sind in Ziff. 11 des Vorsorgereglements festgehalten.

→ Ziff. 11 sgpk-Vorsorgereglement

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt mit der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses und endet, wenn:

- das Arbeitsverhältnis beendet wird,
- der massgebende Minimallohn von CHF 14'700 (Stand 2024) länger als sechs Monate unterschritten wird, oder
- die versicherte Person das Alter 65 erreicht

→ Ziff. 13 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats nach Ende des Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens jedoch bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

→ Ziff. 13 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 10 BVG

Was ist der massgebende Lohn?

Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, der von der Arbeitgebenden gemeldet wird. Er beträgt im Minimum CHF 14'700 und im Maximum CHF 352'800 (Stand 2024).

→ Ziff. 15 sgpk-Vorsorgereglement

Was ist der versicherte Lohn?

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich des AHV-Koordinationsabzuges. Er dient als Grundlage zur Berechnung der Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sowie der Invaliditäts- und Todesfallleistungen. Der versicherte Lohn beträgt im Minimum CHF 11'760 und im Maximum CHF 338'100 (Stand 2024).

→ Ziff. 17 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Was ist der Koordinationsabzug und wie hoch ist er?

Die minimale einfache AHV-Altersrente beträgt CHF 14'700 (Stand 2024). Dieser Teil des Jahreslohnes ist damit bereits durch die AHV/IV versichert. Zur Vermeidung einer zweifachen Versicherung dieses Lohnanteils (Koordination zwischen der 1. und 2. Säule) wird in der 2. Säule der Koordinationsabzug vom massgebenden Jahreseinkommen abgezogen.

Der Koordinationsabzug beträgt 20 Prozent des massgebenden Lohnes, höchstens jedoch die minimale einfache AHV-Altersrente von CHF 14'700 (Stand 2024). Entsprechend liegt der minimale Koordinationsabzug bei CHF 2'940 (bei einem minimalen massgebenden Lohn von CHF 14'700) und der maximale Koordinationsabzug bei CHF 14'700 (ab einem massgebenden Lohn von CHF 73'500).

→ Ziff. 16 sgpk-Vorsorgereglement

Welche Beiträge werden für die berufliche Vorsorge geleistet?

Die Arbeitnehmenden und die Arbeitgebenden tragen gemeinsam zur beruflichen Vorsorge bei, wobei die Arbeitgebenden 56 Prozent und die Arbeitnehmenden 44 Prozent der Beiträge leisten. Dabei wird zwischen Sparbeiträgen für die Altersvorsorge und Risikobeiträgen für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität unterschieden. Zusätzliche Beiträge werden für die Verwaltungskosten der sgpk geleistet. Die Beiträge werden auf Basis des versicherten Lohnes berechnet. Die Höhe der Beiträge ist im Anhang 3 des Vorsorgereglements ersichtlich sowie auf dem Merkblatt «Beiträge».

→ Ziff. 18 sgpk-Vorsorgereglement

→ Anhang 3 sgpk-Vorsorgereglement, Merkblatt «Beiträge»

Was geschieht mit dem Sparguthaben aus der vorherigen Vorsorgeeinrichtung?

Das Sparguthaben Ihrer früheren Pensionskasse (sogenannte Freizügigkeitsleistung) ist bei der Aufnahme in die Pensionskasse an die sgpk zu übertragen. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Freizügigkeitsleistung».

→ Merkblatt «Freizügigkeitsleistung»

Kann man sich in die Pensionskasse einkaufen?

Insofern eine Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben gemäss Vorsorgereglement und Ihrem momentan vorhandenen Sparguthaben gemäss Vorsorgeausweis besteht, ist ein Einkauf möglich. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt «Einkauf».

→ Merkblatt «Einkauf»

Wir sind gerne für Sie da

→ Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 66 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



→ Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema Eintritt. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.